



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien
Postfach 197

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

GESETZENTWURF
77 -GE/985
Datum: 23. SEP. 1985
Verteilt 23. SEP. 1985 *Wasserbauer*

L. Wasserbauer

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

(0222) 65 05

Datum

Fp 80/85/MG/Pe
Mag. Gareiss

4247 DW 19.9.1985

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes zur
Schaffung eines Fonds zur Verwaltung
der Rückstellungen für Zinsen für
Nullkuponfinanzschulden des Bundes

Sehr geehrter Herr Präsident !

Einem Ersuchen des Bundesministeriums für Finanzen
entsprechend beehren wir uns, Ihnen in der Anlage 25 Exemplare
unserer zum obzitierten Gesetzentwurf an das Bundesministerium
für Finanzen abgegebenen Stellungnahme zur gefälligen
Kenntnisnahme zu übermitteln.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

25 Beilagen



PARLAMENT DER REPUBLIK ÖSTERREICH
Stellungnahme



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien
Postfach 197

An das
Bundesministerium für Finanzen
Himmelpfortgasse 4 - 8
1010 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom
04 0200/1-V/7/85
8. 8. 1985

Unsere Zahl/Sechbearbeiter
Fp 80/85/MG/Pe
Mag. Gareiss

(0222) 65 05 Datum
4247 DW 16.9.1985

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes zur
Schaffung eines Fonds zur Verwaltung
der Rückstellungen für Zinsen für
Nullkuponfinanzschulden des Bundes

Zu dem mit do. Note vom 8.8.1985 - die hier allerdings erst
am 21.8.1985 eingelangt ist - übermittelten gegenständlichen
Gesetzesentwurf erlaubt sich die Bundeskammer der gewerblichen
Wirtschaft wie folgt Stellung zu nehmen:

Von der Finanzierung über Nullkupon erwartet sich der Emittent
eine spätere Rendite, aus der die Rückzahlung der Verpflichtung
möglich wird. Die Nullkuponfinanzierung wäre daher eine adäquate
Finanzierung für Investitionen, die eine lange Anlaufzeit haben
und erst zu einem relativ späten Zeitpunkt ausreifen.

Diesen Zweck erfüllt die Finanzierung der österreichischen
Staatsschuld aber nicht. Angesichts der rückläufigen Real-
investitionen dient sie im zunehmenden Maße der Finanzierung
von Konsumausgaben (Pensionszuschüsse, Beamtenegehälter etc.).
Aus der Sicht der Bundeskammer ist diese Art der Finanzierung
daher für die Bundesausgaben unangebracht. Selbst die Finanzierung

./.

3300-01/84

-2-

von infrastrukturverbessernden Investitionen läßt eine Verstetigung des Schuldendienstes angemessen erscheinen. Auch die daraus erwachsende volkswirtschaftliche Wertschöpfung schlägt sich erst allmählich - falls überhaupt - in erhöhten Steuereinnahmen nieder.

Die Erläuterungen des vorliegenden Gesetzentwurfes nehmen lediglich auf die Problematik der Zinsenkumulierung Bezug. Die Kumulierung der Tilgungsraten auf einen späteren Zeitraum ist jedoch nicht minder problematisch. Dafür ist offenbar kein Ansparplan vorgesehen. Würden nämlich Zinsen und Tilgungen angespart, würde sich das Spezifikum einer solchen Nullkuponfinanzierung erübrigen.

Nun soll aber ein Fonds errichtet werden, dem auf die Dauer der Laufzeit jährlich der Gegenwart der rechnerischen Verzinsung der Nullkuponanleihen der Republik Österreich im In- und Ausland zugewiesen wird. Dies ist zwar geeignet, die Transparenz hinsichtlich des Zinsaufwandes für die Nullkuponfinanzschulden zu erhöhen und für die am Ende der Laufzeit anfallenden kumulierten Zinsaufwendungen vorzusorgen, doch ist ein Fonds, der einem zukünftigen Zweck gewidmet ist, jederzeit dem Zugriff der jeweiligen parlamentarischen Mehrheit ausgesetzt.

Überdies fordert § 4 des Gesetzentwurfes, daß der Fonds die Mittel "bestmöglich" zu veranlagern hat: Eine Veranlagung müßte daher sicherstellen, daß der Bund schließlich nicht wieder der Schuldner des Fonds ist. Ein entsprechendes Verbot jeder weiteren Erhöhung der Bundesschulden müßte daher ergänzend in den § 4 aufgenommen werden; ohne ein derartiges Verbot wäre das Gesetz nach Meinung der Bundeskammer jedenfalls entbehrlich.

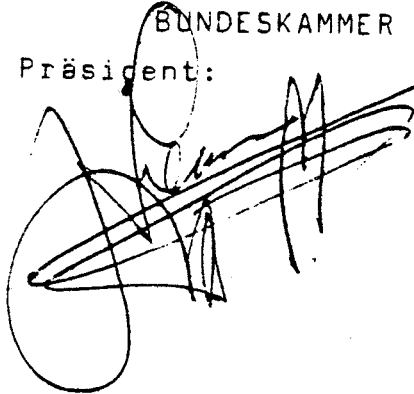
./.

-3-

Ihrem Ersuchen entsprechend werden nach Vervielfältigung obiger Stellungnahme 25 Exemplare dem Herrn Präsidenten des Nationalrates übermittelt.

BUNDESKAMMER DER GEBERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Der Generalsekretär:

